

Beschlussvorlage

Sachgebiet 32.2

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0024/2012

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, 04.10.2012 Wirtschaft, Tourismus und Kultur	öffentlich
Rat	26.11.2012 öffentlich

Beratungsgegenstand: **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach für das Jahr 2013 wird zugestimmt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen – abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 LÖG NRW – an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW mittels einer Verordnung im Sinne der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Für das Kalenderjahr 2013 wurden seitens des Gewerbevereins die nachfolgenden Termine für verkaufsoffene Sonntage festgesetzt:

14.04.2013

26.05.2013

08.09.2013

03.11.2013

Gegen die Auswahl bestehen keinerlei Bedenken. Insofern schlägt die Verwaltung vor, die Termine gemäß dem Antrag des Gewerbevereins in der Ordnungsbehördlichen Verordnung, die als Anlage beigefügt ist, festzusetzen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Landesregierung eine Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes beabsichtigt. Sofern sich diese auf die verkaufsoffenen Sonntage auswirken sollte, wird der Ausschuss entsprechend unterrichtet.

Anlagen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach für das Jahr 2013